Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 10109.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 23. August 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten fünf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1899

§. 3.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. August 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Bülow.

(Nr. 10110.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 23. August 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vom 27. April 1885 (Gesetz-Samml. S. 127), was folgt:

§. 1.

Die nach §. 23 Abs. 2 und §. 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem genannten Tage wird die Verordnung vom 28. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 181) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. August 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Recke. Brefeld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1899, betreffend die Genehmigung von Aenderungen und Zusätzen zu dem Verbandsstatut der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz vom 15. Juli 1890, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 34, Beilage S. 1, ausgegeben am 25. August 1899,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 34, Beilage S. 1, ausgegeben am 24. August 1899,

   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 35, Beilage S. 1, ausgegeben am 31. August 1899;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juli 1899, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz vom 17. Februar 1888, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 35 S. 251, ausgegeben am 31. August 1899,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 35 S. 361, ausgegeben am 2. September 1899,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 35 S. 352, ausgegeben am 30. August 1899,

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 375, ausgegeben am 1. September 1899,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 39 S. 253, ausgegeben am 7. September 1899;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1899, durch welchen der Stadtgemeinde Hildesheim das Recht verliehen worden ist, an dem Grundstück der katholischen Pfarre zu St. Magdalenen daselbst einen Anspruch auf Beibehaltung und Unterhaltung des durch dasselbe geführten städtischen Entwässerungskanals nebst Nebenanlagen, sowie auf entsprechende Benutzung des Grundstücks im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 35 S. 231, ausgegeben am 1. September 1899;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1899, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an die Kreise Löwenberg und Lauban für die von ihnen ausgebaute Chaussee von Gräflich Ullersdorf nach Meffersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 253, ausgegeben am 2. September 1899;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1899, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Memel für die von ihm erbaute Chaussee von Mißeiken nach Dawillen, sowie die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straße und die von dem genannten Kreise gebaute Chaussee von Schmelz nach Marienthal zum Anschluß an die Chaussee von Memel nach Prökuls, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 535, ausgegeben am 24. August 1899;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1899, durch welchen genehmigt worden ist, daß die Namensunterschrift des Stadtrentmeisters unter den Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen, welche den von der Stadt Elberfeld auf Grund des ihr am 9. Mai d. J. ertheilten Privilegiums auszugebenden Anleihescheinen beizugeben sind, durch Faksimiledruck hergestellt wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 35 S. 361, ausgegeben am 2. September 1899;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1899, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung 2c. an den Kreis Neisse für die von ihm erbaute Chaussee von der Station Bösdorf der Eisenbahn Brieg—Neisse bis zur Chaussee Stephansdorf—Kuschdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 267, ausgegeben am 25. August 1899;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 2. August 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Winsen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau der Landstraßenstrecke von Drage bis Stove in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 36 S. 237, ausgegeben am 8. September 1899;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1899, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die neu erbaute Chaussee von Schlawe nach Pustamin mit Abzweigung von Thyn nach dem Bahnhof Zitzewitz der Eisenbahnlinie Cöslin—Stolp, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 35 S. 235, ausgegeben am 31. August 1899;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Herforder Kleinbahnen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Herford zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Herford nach Vlotho in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 36 S. 277, ausgegeben am 9. September 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.